

# Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Untere Wasserbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Westmecklenburg  
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg

23. Dez. 2019

Posteingangsstelle

L	IF	Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3	Abt. 4	Ort
						5

Auskunft erteilt Ihnen:  
Frau Tietze

Dienstgebäude:

Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen

Zimmer 4.210      Telefon 03841/3040-6617      Fax 3040-86617

E-Mail:  
a.tietze@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:  
66.11-20/40-74025-008-19

Ort, Datum:  
Grevesmühlen, den 06.12.2019

## Stellungnahme im BImSchG genehmigungsverfahren

Aktenzeichen: StALUWM-51-4655-5711.0.1.6.2V-76036  
Antragsteller: SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG

Grundstück: WEG 12/18 Groß Welzin  
Gemarkung: Wodenhof, Dümmerstück Hof  
Flur: siehe Anlage 1 b Antragsunterlagen  
Flurstück: siehe Anlage 1 b Antragsunterlagen

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 8 WKA Typ Vestas V 162 am Standort  
WP Grambow – Dümmer (WEG LUP 12/18 Groß Welzin)

Bearbeiter: Frau Tietze

Anforderung: 22.11.2019  
Nachforderungen: -  
Vollständigkeit: 22.11.2019

### Vorliegende Unterlagen

- Anforderung einer Stellungnahme der Genehmigungsbehörde (StALU WM) vom 22.11.2019 (Ordner 1-3 Antragsunterlagen gemäß § 4 BImSchG)

### Stellungnahme

Die wasserrechtliche Stellungnahme bezieht sich auf die

- WEA 1, Gemarkung Wodenhof, Flur 1, Flurstück 14, 15
- WEA 2, Gemarkung Wodenhof, Flur 1, Flurstück 5/1
- WEA 8, Gemarkung Wodenhof, Flur 1, Flurstück 154.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar,  
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76  
☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599  
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:  
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS  
Gläubiger-ID: DE46NWM00000033673  
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Diese 3 WKA befinden sich örtlich im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wird bestätigt.

### *Hinweise*

#### **Für die Genehmigungsbehörde:**

##### 1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In Verbindung mit dem Antrag auf Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen wurde das Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage- Herstellen, Behandeln und Verwenden) angezeigt. Die wassergefährdenden Stoffe werden zum Teil in flüssiger und auch in pastöser Form verwendet.

Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Anlagen mit den zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffen

##### Windenergieanlage 1, 2 und 8 V162-5.6 MW

- Hydrauliköl (Mobil DTE 10, Mobil SHC 524, Rando WM32)
- Schmierfett (Klüberplex BEM 41-141, Shell Gadus S5 T460 1.5, Klüberplex AG11-462)
- Getriebeöl (Exxon Mobil Mobilgear SHC XMP 320, Castrol Optigear Synthetic CT 320, Shell Omala S 4 WE320)
- Trafoöl (Midel 7131 o.ä.)
- Kühlflüssigkeit (Havoline XLC Pre-Mixed 50/50)

sind oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A, die nicht prüfpflichtig und somit gemäß § 40 Abs. 1 AwSV nicht anzeigepflichtig sind. Die Errichtung und der Betrieb liegt in der Eigenverantwortlichkeit des Betreibers.

Die Anlagen entsprechen den Grundsatzanforderungen § 17 AwSV, da die anfallenden wassergefährdenden Stoffe in ausreichend dimensionierten und flüssigkeitsdichten Auffangvorrichtungen zurückgehalten und von dort ordnungsgemäß entsorgt werden können.

Für die Anlage ist eine Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) durch den Betreiber, in der wesentliche Informationen über die Anlagen enthalten sind, zu führen. Diese Dokumentation ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

##### 2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Den Ausführungen zum UVP-Bericht Windenergieprojekt 8 WEA Grambow-Dümmer vom 09.09.2019, erarbeitet durch Stadt Land Fluss Partnerschaft MBB Hellweg & Höpfner, wird aus wasserrechtlicher Sicht gefolgt.

#### **Für den Antragsteller:**

1. Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.

2. Werden Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 WHG i.V.m. § 118 Abs. 1 LWaG 6 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für Grundwasserabsenkungen zu.
3. Bauliche Maßnahmen zur Legung von Fundamenten baulicher Anlagen in den Grundwasserkörper, z.B. Pfahlgründungen, sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 40 WHG i.V.m. § 118 Abs. 1 LWaG mindestens 6 Wochen vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen. Zur Prüfung eines Benutzungstatbestandes gemäß § 9 WHG sind formlos Unterlagen mit detaillierten Angaben zur Lage, Tiefe, Materialeinsatz und Einbauverfahren der Tiefgründung sowie Aussagen zur Baugrundbeschaffenheit einzureichen.
4. Über vorhandene Drainleitungen oder Vorflutleitungen auf den Grundstücken sind Informationen beim ehemaligen oder angrenzenden Bewirtschafter einzuholen. Die Funktionsfähigkeit dieser Leitungen ist zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

#### *Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen*

**LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert mit Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V, S. 221)

**WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

**AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Neufassung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.905)

Im Auftrag



Tietze

